



Der Wert der Arztpraxis im Zugewinnausgleich

Das OLG Oldenburg hat mit Urteil vom 08.02.2006, AZ: 4 UF 92/05, in einem Scheidungsfall zu entscheiden, in dem ein niedergelassener Tierarzt von seiner Ehefrau auf nachehelichen Unterhalt und auf Zugewinnausgleich in Anspruch genommen wurde. Das OLG kam zum Ergebnis, dass dann, wenn der Unterhalt von dem verpflichteten Tierarzt aus den Einkünften aus seiner Praxis finanziert wird, der Goodwill der Praxis bei der Bemessung des Zugewinnausgleichsanspruchs der Ehefrau nicht anspruchserhöhend berücksichtigt werden darf.

Hintergrund

Im Falle der Scheidung einer Ehe im gesetzlichen Güterstand wird ein sog. Zugewinnausgleich durchgeführt. Während der Ehe haben Eheleute, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, getrenntes Vermögen. Am Ende der Ehe wird verglichen, wer während der Ehe einen größeren Vermögenszuwachs (Zugewinn) erlangt hat. Der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn hat die Hälfte des Mehrbetrages durch Zahlung an den anderen Ehegatten auszugleichen.

Bei der Bestimmung des Wertes des Vermögens eines Ehepartners ist natürlich auch der Wert einer Praxis oder eines Anteils an einer Berufsausübungsgemeinschaft zu berücksichtigen, und zwar einschließlich des Goodwills.

Maßgeblich für den Goodwill einer Praxis sind die für die Zukunft erwarteten Erträge aus der Tätigkeit in der Praxis. Deshalb kommt das OLG Oldenburg konsequent zum Ergebnis, dass dann, wenn der Praxisinhaber aus den Erträgen seiner Praxis Unterhaltsleistungen gegenüber seinem geschiedenen Ehepartner erbringen muss, dies eine Berücksichtigung des Goodwill bei der Ermittlung des Zugewinns ausschließt, weil sonst der Goodwill doppelt bei Unterhalt und Zugewinn berücksichtigt werden würde.

Weitere Hinweise

Die Bewertung einer Arztpraxis führt häufig zu gravierenden Auseinandersetzungen der Ehepartner im Scheidungsverfahren. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass es keine einfache oder allgemein gültige Bewertungsmethode gibt.

Ferner besteht die Gefahr, dass die Erträge aus der Praxis doppelt berücksichtigt werden, und zwar zum einen beim Zugewinnausgleich und zum anderen beim nachehelichen Unterhalt.

Die Einbeziehung der Praxis in die Ermittlung des Zugewinns führt bei dem zur Zahlung verpflichteten Arzt zusätzlich zu einem erheblichen Liquiditätsbedarf, der oft durch Darlehen gedeckt werden muss, weil die Praxis oder der Anteil an der BAG ja nicht einfach verkauft werden kann.

Gut beraten ist deshalb, wer beizeiten über den Abschluss eines Ehevertrages nachdenkt, der diese besondere Situation berücksichtigt.